

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

01. Angebote:

Unsere Angebote sind freibleibend und gelten nur für umgehende Bestellungen. Ein Auftrag gilt nur für uns angenommen, wenn unsere Auftragsbestätigung erfolgt ist. Vom Besteller vorgeschriebene Einkaufsbedingungen haben für uns keine Gültigkeit. Unser Schweigen gilt als Ablehnung. Mündliche Nebenbestätigungen haben keine Gültigkeit, wenn diese nicht schriftlich bestätigt werden.

Gültigkeit von Offerten: Ohne anderslautende Absprache beträgt letztere 8 Wochen.

02. Preise:

Unsere Preise gelten stets netto ab Werk Kleindöttingen, ausschliesslich Verpackung, falls keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Ist Franko-Lieferung vereinbart, so geschieht dennoch der Versand auf Gefahr des Empfängers.

03. Lieferung:

Unsere Lieferpflicht gilt als erfüllt, wenn unsere Waren bahnamtlich, durch eigene Camions oder durch ein vom Empfänger bestimmtes Fahrzeug übernommen und berechnet worden ist.

Der vereinbarte Liefertermin beruht auf den Verhältnissen zur Zeit der Bestellung unter Voraussetzung normaler Materialbezugs- und Fabrikationsmöglichkeiten. Die von uns gemachten Liefertermine sind für uns nicht verbindlich und gelten nur als ungefährender Anhalt.

Wir sind berechtigt, die Lieferfrist hinauszuschieben:

- wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden.
- wenn ohne unser Verschulden Ereignisse irgendwelcher Art auftreten, die bei uns oder unserem Lieferanten den geordneten Fortgang der Arbeiten zur Ausführung des Auftrages beeinträchtigen.
- wenn die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Aufgaben uns nicht rechtzeitig bekanntgegeben oder nachträglich geändert werden.

Eine Verspätung in der Ablieferung gibt dem Besteller kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

Eine Verzugsstrafe kann nur bei entsprechender Vereinbarung gefordert werden.

04. Haftung für Mängel der Lieferung:

Für Mängel der Lieferung haften wir nur in der Weise, dass wir diejenigen Teile unentgeltlich ausbessern bzw. ersetzen, für die Fabrikationsfehler unsererseits nachgewiesen werden können. Sollten diese Fehler auf nicht einwandfreies Vormaterial zurückzuführen sein, so haften wir dafür nur insoweit, als es uns möglich ist, den Vorlieferanten dafür in Anspruch zu nehmen bzw. als bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt der Mangel hätte erkannt werden können. Alle weiteren Ersatz- und Schadensansprüche sind ausgeschlossen.

05. Herstellung von Maschinen im Auftragsverhältnis:

Wird die Herstellung von Maschinen in Auftrag gegeben, die fest vorgegebene Spezifikationen erfüllen und/oder fest vorgegebene Maschinenteile enthalten müssen, so wird seitens der ELMOTEC Antriebstechnik AG eine Haftung aus Patentverletzungen durch diese Spezifikationen und/oder Maschinenteile ausdrücklich ausgeschlossen. Abklärungen, um sicher zu stellen, dass keine Patentverletzungen vorliegen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

06. Garantie:

Gemäss den Allgemeinen Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen (2001) vom Verein Schweizerischer-Maschinen Industrieller (VSM).

07. Zahlungsbedingungen:

Die Zahlungen müssen, falls keine anderen Vereinbarung getroffen wird, innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Bei späteren Zahlungen behalten wir uns vor, Verzugszins zu berechnen. Die Annahme von Wechseln und Checks erfolgt nur zahlungshalber unter Vorbehalt. Die Kosten der Zahlung und Diskontierung trägt der Besteller.

Die Ware bleibt bis zur Begleichung aller aus der Geschäftsverbindung herrührenden Verbindlichkeiten unser Eigentum, und zwar auch dann, wenn sie verarbeitet wird.

08. Erfüllungsort:

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich ergebende Rechtsverhältnisse ist CH-5314 Kleindöttingen.

09. Gerichtsstand und geltendes Recht:

Gerichtsstand ist am Sitz der ELMOTEC Antriebstechnik AG. Dieses Gericht ist für die Geltendmachung aller Ansprüche aus dem mit uns getätigten Kauf- und Lieferverträgen örtlich und sachlich zuständig. Es gilt schweizerisches Recht. Das << Wiener Kaufrecht >> (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) findet keine Anwendung.

10. Verbindlichkeit dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen:

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.